

Ungültige Stimmzettel - ungültige Stimmen – überzählige Stimmen Unterscheidung unbedingt notwendig!

Man muss bei der Auszählung zwischen **ungültigen Stimmzetteln** (§ 27 LPVGWO) und **ungültigen Stimmen** (§ 28 LPVGWO) unterscheiden.



Anschließend werden **ungültige Stimmen und zu viel abgegebene Stimmen speziell bei Verhältniswahl** (§ 35 und § 36 LPVGWO) bzw. **ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und zu viel abgegebene Stimmen speziell bei Mehrheitswahl** (§ 42 und § 43 LPVGWO) ermittelt.

Hinweise für die BPR- und HPR Wahlen:

Wahlauswertungsprogramm für die BPR- und HPR-Wahlen

Das Wahlauswertungsprogramm für die BPR- und HPR-Wahlen berücksichtigt die Regeln nach § 27, 28, 35, 36, 42 und 43 der Wahlordnung.

Durch klärende Nachfragen unterstützt das Programm die Entscheidungen des Wahlvorstands über ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und den Umgang mit zu viel abgegebenen Stimmen und führt darüber Protokoll.

Bitte beachten:

- **Sämtliche Stimmzettel der BPR- und HPR-Wahl, die für ungültig erklärt wurden, oder ungültige Stimmen oder zu viel abgegebene Stimmen enthalten, müssen an den BWV geschickt werden.**
- **Nur die einwandfreien unzweifelhaften Stimmzettel bleiben an der Schule und müssen vom ÖPR bis zur nächsten Wahl aufbewahrt werden.**
- **Achtung: Sämtliche Stimmzettel und Wahlunterlagen der ÖPR-Wahl verbleiben an der Schule, auch wenn der ÖWV Entscheidungen über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen treffen bzw. Stimmen kürzen musste.**

Hinweise zur ÖPR-Wahl

Das Wahlauswertungsprogramm für BPR und HPR-Wahlen **ist nicht für die ÖPR-Wahl** konzipiert. Bei der ÖPR-Wahl muss der ÖWV selbständig über ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und den Umgang mit zu viel abgegebenen Stimmen entscheiden.

An Gymnasien und Beruflichen Schulen liegt bei der ÖPR-Wahl für die Gruppen der BEA und die Gruppe der AN meist jeweils **1 Stimmzettel** vor. In diesem Fall sind die Regeln des **Mehrheitswahlrechts** zu beachten.

Liegen für eine Gruppe **zwei Stimmzettel** vor, gelten für diese Gruppe die Regeln der **Verhältniswahl**.

Wahl des ÖPR

Auswertung der Stimmzettel und Ermittlung der gewählten Bewerber/innen

Spezielle Regeln bei Mehrheitswahl (Grundlage §§ 42, 43 LPVGWO)

§ 42 Abs. 1 WO:

Ist ein Bewerber aufgrund mehrerer Wahlvorschläge zu wählen (weil zwei Wahlvorschläge eingereicht wurden und daher der WV diese auf einem Stimmzettel alphabetisch auflisten muss siehe § 41 Abs. 2) und sind auf dem Stimmzettel für mehr als einen Bewerber Stimmen abgegeben worden, so ist der Stimmzettel **ungültig**.

§ 42 Abs. 2 WO:

Bei Mehrheitswahl sind auch **Stimmen ungültig**, die einem Bewerber im Wege der **Stimmenhäufung** zugewendet wurden. **In diesem Falle bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig**.

§ 43 Abs. 3 WO:

Sind mehrere Bewerber aufgrund eines Wahlvorschlags zu wählen und sind nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerber insgesamt oder Bewerber einer bestimmten Gruppe zu wählen sind, so **ist die entsprechende Anzahl von Stimmen in der Reihenfolge von hinten** zu streichen. Darauf wäre vor Einreichen des Wahlvorschlags hinzuweisen, wenn aufgrund einer vermeintlichen Gleichrangigkeit der Kandidat/innen eines Wahlvorschlags eine alphabetische Reihenfolge vorgesehen ist. Wenn wegen zu viel abgegebenen Stimmen überzählige Stimmen gekürzt werden müssen, haben Bewerber/innen am Ende des Stimmzettels einen Nachteil. Ähnliches gilt auch bei Verhältniswahl, wo allerdings die Kürzungsregeln komplexer sind.

§ 43 Abs. 4 WO:

Ist ein Bewerber aufgrund eines Wahlvorschlags zu wählen, so gilt Absatz 3 entsprechend.

Spezielles Vorgehen bei Verhältniswahl (Grundlage: §§ 35, 36 LPVGWO)

Zuerst muss nach § 27 LPVGWO geprüft werden, **ob der Stimmzettel gültig ist**. Wenn gültig, dann anschließend nach § 28 LPVGWO (**nicht zuordnungsfähige Stimmen**) und **dann nach § 35 LPVGWO (ungültige Stimmen)**.

Auf einem **gültigen** Stimmzettel sind nach § 35 LPVGWO die Stimmen ungültig, die einer Bewerberin/einem Bewerber durch Stimmenhäufung über die zulässige Stimmenzahl hinaus oder durch eine nicht lesbare Häufungszahl zugewendet wurden. Sind nach Streichung dieser ungültigen Stimmen immer noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als max. erlaubt, sind nach § 36 LPVGWO die Stimmen so zu reduzieren, dass nur noch die max. Stimmenzahl übrig bleibt und diese Stimmen zählen!

Bei überzähligen Stimmen gemäß § 36 ist **von hinten her** solange zu streichen, bis die maximale Stimmenzahl erreicht ist und diese Stimmen zählen dann:

- erst die **Einzelstimmen streichen**, danach
- die **Zweifachstimmen auf eine Stimme reduzieren** und
- **falls immer noch zu viele Stimmen vorhanden sind - wieder von hinten her - die dadurch entstandenen Einzelstimmen reduzieren**
- **danach wieder von hinten her die Dreifachstimmen zunächst um eine Stimme auf 2 Stimmen reduzieren**
- **danach um eine weitere Stimme reduzieren bis die max. erlaubte Stimmenzahl erreicht ist**
- **diese Stimmen sind gültig und werden dem Wahlergebnis zugerechnet.**

Im Detail, falls ein Stimmzettel zu viele Stimmen enthält:

Zuerst prüfen, ob der Stimmzettel nach § 27 gültig ist.

Bsp. zu § 35: X bekommt 5 Stimmen oder bei Y ist die Anzahl unlesbar.

Die Stimmen bei Y sind ungültig. Bei X muss man die **zu viel gegebenen Stimmen** löschen.

Die **zu viel** abgegebenen Stimmen oder die nicht lesbaren verfallen für DIESE Kandidat/innen X bzw. Y. Die max. erlaubte Stimmenzahl zählt bei X.

Wenn jetzt immer noch zu viele Stimmen auf dem Stimmzettel sind, dann müssen nach § 36 LPVGWO jeweils von hinten zuerst alle einfachen Stimmen gestrichen werden, danach wenn immer noch nötig, müssen wiederum von hinter her die **Stimmenhäufungen** gestrichen werden usw. (siehe oben)

Aber: bei solchen Stimmzetteln bleibt die maximale Stimmenzahl übrig. **Der Stimmzettel selbst ist gültig, ebenso die restlichen Stimmen. Nur die zu viel gegebenen Stimmen werden nach diesen Regeln gelöscht.**